

Stellungnahme des Kreises Coesfeld vom 25.02.2021

Sehr geehrter Herr Pieper,

ich nehme Bezug auf unseren gemeinsamen Ortstermin am 23.02.2021 und nehme zu den einzelnen Punkten des Antrages – die in meiner Zuständigkeit liegen - wie folgt verkehrsrechtlich Stellung:

Streckenweise Geschwindigkeitsreduzierung auf Tempo 30:

Der Gesetzgeber hat gem. § 3 Abs. 3 Nr. 1 StVO die zulässige Höchstgeschwindigkeit innerhalb geschlossener Ortschaften für alle Kraftfahrzeuge auf 50 km/h festgesetzt. Gem. § 45 Abs. 1 Satz 1 StVO kann die Straßenverkehrsbehörde die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken. Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind gem. § 45 Abs. 9 Satz 1 StVO aber nur dort anzuordnen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Nach Satz 2 dieser Vorschrift dürfen Beschränkungen oder Verbote des fließenden Verkehrs nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in § 45 StVO genannten Rechtsgüter erheblich übersteigende Gefahrenlage besteht. Dies bedeutet auch, dass eine „übliche“ Gefahrenlage in Kauf zu nehmen ist.

Nur wenn eine erheblich übersteigende Gefahrenlage vorliegt, eröffnet sich für die Straßenverkehrsbehörde ein Ermessen im Hinblick auf die Entscheidung. Diese wird dann von hier im Benehmen mit der Polizei und dem Straßenbaulastträger getroffen und ist an den Grundsätzen der Geeignetheit, der Erforderlichkeit und insbesondere der Verhältnismäßigkeit auszurichten.

Eine erheblich übersteigende Gefahrenlage könnte beispielsweise durch eine besondere Unfalllage gegeben sein. Von der Kreispolizeibehörde Coesfeld wurde die Unfalllage im betreffenden Abschnitt der Ascheberger Straße ausgewertet. Danach liegt hier keine Auffälligkeit vor, die eine erheblich übersteigende Gefahrenlage im Sinne der genannten Vorschrift begründen könnte. Auch sonst konnten bei dem Ortstermin keine Anhaltspunkte festgestellt werden, die auf eine erheblich übersteigende Gefahrenlage schließen lassen. Diesbezüglich besteht auch Einvernehmen mit der Polizei und der Stadt als Straßenbaulastträger.

Somit ist mir für die Entscheidung über die Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung kein Ermessen eröffnet, da die Voraussetzungen des § 45 Abs. 9 StVO nicht erfüllt sind. Bezüglich der Geschwindigkeitsreduzierung auf Tempo 30 aus Gründen des Lärmschutzes verweise ich auf meine Mail vom 16.02.2021.

Auch wenn es nicht direkt beantragt wurde, noch folgender Hinweis:

Eine streckenbezogene Geschwindigkeitsreduzierung wegen der Wohngruppe für Menschen mit Behinderungen ist hier auch nicht möglich, da es sich bei der Wohngruppe nicht um eine Einrichtung nach § 45 Abs. 9. Satz 4 Nr. 6 StVO handelt.

Geänderte Verkehrsführung (abknickende Vorfahrt) in Höhe des Baumschulenweges:

Gem. VwV-StVO zu § 8 StVO, Nr. 6 ist unter Berücksichtigung des Straßencharakters, der Verkehrsbelastung, der übergeordneten Verkehrslenkung und des optischen Eindrucks der Straßenbenutzer zu entscheiden, welcher Straße die Vorfahrt zu geben ist.

Bei dem o.g. Ortstermin haben wir festgestellt, sowohl der Straßencharakters, die Verkehrsbelastung, die übergeordnete Verkehrslenkung als auch der optische Eindruck ganz klar dafür sprechen, die

Vorfahrtsregelung so zu belassen wie sie ist. Die Voraussetzungen zur Anordnung einer abknickenden Vorfahrt sind hier daher nicht gegeben.

Durchfahrtsverbot für LKW (VZ 253 mit ZZ 1020-30):

Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind gem. § 45 Abs. 9 Satz 1 StVO aber nur dort anzuordnen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Nach Satz 2 dieser Vorschrift dürfen Beschränkungen oder Verbote des fließenden Verkehrs nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in § 45 StVO genannten Rechtsgüter erheblich übersteigende Gefahrenlage besteht. Dies bedeutet auch, dass eine „übliche“ Gefahrenlage in Kauf zu nehmen ist.

Nur wenn eine erheblich übersteigende Gefahrenlage vorliegt, eröffnet sich für die Straßenverkehrsbehörde ein Ermessen im Hinblick auf die Entscheidung. Diese wird dann von hier im Benehmen mit der Polizei und dem Straßenbaulastträger getroffen und ist an den Grundsätzen der Geeignetheit, der Erforderlichkeit und insbesondere der Verhältnismäßigkeit auszurichten.

Eine erheblich übersteigende Gefahrenlage könnte beispielsweise durch eine besondere Unfalllage gegeben sein. wie bereits oben erwähnt, wurde von der Kreispolizeibehörde Coesfeld die Unfalllage im betreffenden Abschnitt der Ascheberger Straße ausgewertet. Danach liegt hier keine Auffälligkeit vor, die eine erheblich übersteigende Gefahrenlage im Sinne der genannten Vorschrift begründen könnte. Auch sonst konnten bei dem o.g. Ortstermin keine Anhaltspunkte festgestellt werden, die auf eine erheblich übersteigende Gefahrenlage schließen lassen. Diesbezüglich besteht auch Einvernehmen mit der Polizei und der Stadt als Straßenbaulastträger.

Somit ist mir für die Entscheidung über die Anordnung des VZ 253 mit ZZ 1020-30 kein Ermessen eröffnet, da die Voraussetzungen des § 45 Abs. 9 StVO nicht erfüllt sind.

Bezüglich der „regelmäßigen Geschwindigkeitsüberschreitungen“ von denen in dem Antrag die Rede ist, verweise ich auf die bisher durchgeführten Verkehrszählungen. Die letzte Zählung ergab eine Durchschnittsgeschwindigkeit von 44 km/h und V85 wurde mit 51 km/h ermittelt.

Wie am 23.02.2021 besprochen, bitte ich Sie nach erfolgter Beratung der beantragten baulichen Veränderungen (Ausbau Haltestelle, Querungshilfe, Baumscheiben) im Ausschusses für Bauen, Planen und Stadtentwicklung über das Ergebnis zu informieren.

Für Rückfragen stehe ich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Christian Kamper